



Generationentreff mit Down To The Beat und 40 Jahre „Hahny“

Diesen Sommer wird Meißen zur Breakdancehauptstadt!

Beim Internationalen Hip-Hop & Streetart Festival Down To The Beat werden am 10. August wieder B-Girls und Boys aus der ganzen Welt gemeinsam mit Rap-, Skate- und Graffitikünstlern Meißen auf den Kopf stellen. Vorab lädt die Stadt gemeinsam mit Organisator Heiko „Hahny“ Hahnwald und der Anneli-Marie-Stiftung am 8. August zu einer besonderen Zeitreise. Anlass ist das 40-jährige Bühnenjubiläum der heimischen Breakdance-Legende. Unter dem Titel „Als die DDR den Breakdance lernte“ geht es ab 18 Uhr im Rathaus zurück in die 80er Jahre. Damals schaffte es der Breakdance, sich in der Kulturszene der DDR zu etablieren. Mit dem Film „Beat Street“ war der amerikanische Hip-Hop mit all seinen Unterbewegungen bereits über den großen Teich nach Europa geschwappt und hatte sogar den „sozialistischen Schutzwall“ der DDR überflutet. Von dieser Zeit erzählt der Spielfilm „Dessau Dancers“, der die Clique um den 18-jährigen Frank bei ihrer Breakdance-Karriere zwischen Straße, FDJ-Heim und Kessel Buntes begleitet.

Breakdance aus Sachsen – eine filmreife Geschichte

Ganz ähnliche Erfahrungen dürften wohl nicht nur „Hahny“ selbst, sondern auch die Breakdancer Tom Nixx aus Berlin und Andy K aus Dresden gemacht haben. Auf dem Podium erzählen sie am 8. August davon, wie sie es schafften, trotz staatlicher Gängelung ihre eigene Form der weltbekannten Jugendkultur zu leben. Andreas Parnt vom Archiv Bürgerbewegung Leipzig wird das Zeitzeugengespräch führen und mit



Seinen charakteristischen Move, den Head Freeze, hat Heiko „Hahny“ Hahnwald, aus Meißen schon in die ganze Welt getragen, so auch zum Great Barrier Reef.

Foto: privat

Wissenswertem rund um die DDR-Jugendopposition untermalen. Eine kleine Ausstellung zu Heiko „Hahny“ Hahnwalds 40 Jahren Breakdance-Geschichte gibt einen zusätzlichen Einblick in die damalige Zeit. Die Veranstaltung ist eine Kooperation von Heiko „Hahny“ Hahnwald, Anneli-Marie-Stiftung und der Stadt Meißen und wird gefördert über das Bundesprogramm Demokratie leben!

Internationales Hip-Hop und Streetart-Festival

Am 10. August ist dann „Down To The Beat“ einmal mehr am Akti am Start. Los geht es ab 13 Uhr mit Warm Up und Open Stage. 15 Uhr beginnen nach der Opening Show dann die Wettkämpfe, 3 gegen 3 bei männlichen Teilnehmern und 1 gegen 1 bei den B-Girls. Wieder einmal werden sich neben Crews aus ganz Europa wie Irland, Polen, den Niederlanden und Dänemark sogar B-Boys und Girls aus Kolumbien, Venezuela, Kasachstan oder Brasilien in Meißen die Ehre geben.

Ludi Rockoon und Beat Bohème aus Deutschland übernehmen die Moderation und Deejay Taj aus Frankreich sorgt für die passenden Beats. Die Gewinnerinnen und Gewinner kürt eine internationale Jury mit Tänzerinnen und Tänzern aus der Ukraine, Ungarn und Deutschland.

Das Publikum darf sich zudem ebenfalls bereits ab 13 Uhr auf ein cooles Begleitprogramm rund um die Battles freuen, das die verschiedenen Aspekte der Hip-Hop-Kultur repräsentiert.

Kopfüber eintauchen in die Hip-Hop-Kultur – mit Workshops, Musik und mehr

So gibt es zum Beispiel offene Breakdance-Jams für junge Nachwuchstänzerinnen und -tänzer. Unter Anleitung der Profis vom Roll-Laden e.V. Großenhain darf sich auf dem Skate-Areal ausgetobt werden. Bekannte Graffiti-Sprayer wie Utopia Sevenhells, BOR Osthood und Bastique zeigen dem Nachwuchs, wie sich Wände mit kreativem Farbenspiel in bunte Leinwände verzaubern lassen. Für

das richtige Sommerpartygefühl stehen Swimmingpool und Hüpfburg parat. Außerdem können die Besucherinnen und Besucher in Vinyls und CDs stöbern und eigene Buttons gestalten. Nach der Preisverleihung um 19.30 Uhr wird dann ab 20 Uhr standesgemäß gefeiert und natürlich weiter getanzt. Den Abend bestreiten DeeJay XKap, Ludi Rockoon, DJ Larry D und DJ Planet.

Zurück zu den Wurzeln und auf in die Zukunft mit Olympia

Der ausgebaute Skaterplatz am Akti bietet die perfekte Location für ein einzigartiges Festival rund um die Hip-Hop-Kultur. „Down To The Beat“ ist der rasante Start in die letzte Runde des Kultursommers.

Und während an diesem Tag in Meißen unter dem Motto „40 Years of Breaking“ immer wieder auch die Helden von damals ihr Können zeigen, werden auf der großen Leinwand die finalen Breakdancewettkämpfe bei Olympia in Paris live übertragen. Denn was als Subkultur in den Straßen der Welt und eben auch im kleinen Meißen begann, ist im Jahr 2024 zur olympischen Disziplin aufgestiegen ...

Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist frei!

Down To The Beat ist eine Kooperation von Heiko „Hahny“ Hahnwald, Stadt Meißen, Anneli-Marie-Stiftung, Die Arche, Roll-Laden e.V. und Selectorz. Unterstützt und finanziert wird das Event durch zahlreiche Unternehmen in Meißen und der Region.

Alle Informationen, Downloads und Sponsoren auch unter: www.downtothebeat.de/

Aus dem Inhalt

Aus der Stadt

Ausgewählte
Veranstaltungen 2

Amtliches

Bekanntmachung Bebauungsplan Freibad Bohnitzsch	3
Erhebung von Elternbeiträgen	4
Beschlüsse der 39. Sitzung des Verwaltungsausschusses	5
Stellenausschreibung	5
Bekanntmachung Änderung Flächennutzungsplan „Bohnitzscher Höfe“	6
Öffentliche Zustellung	6
Beschlüsse der 30. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses	6
Beschlüsse der 46. Sitzung des Stadtrates	7
Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat	8
Wahlbekanntmachung	9
Bekanntmachung Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag	10
Bekanntmachung und Ladung Teilnehmergemeinschaft Krögis	11
Hinweis zur Grund- und Gewerbesteuer	11
Beschlüsse der 38. Sitzung des Sozial- und Kultur-ausschusses	11
Beschluss der Evaluierung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes	11
Erhebung von Elternbeiträgen Kalkbergsschule	12
Zusätzliche Hinweise zur Briefwahl des Sächsischen Landtages	13
Bebauungsplan „Freibad Bohnitzsch“	13

Sonstiges

Der Meißner Kultursommer im August 16



Für gute Energie zwischen uns Meißnern

TSM-Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen

Die Meißener Stadtwerke GmbH (MSW) hat für die Sparten Strom, Erdgas und Trinkwasser die Überprüfung für das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) erfolgreich bestanden. Damit bestätigt der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der Verband der Elektrotechnik e.V. (VDE) die hohe Qualität der Versorgungsleistungen. Für die Kunden der MSW bedeutet dies vor allem ein hohes Maß an Versorgungssicherheit.

Ziel einer TSM-Zertifizierung ist es, die Organisationsstrukturen zu optimieren. Dabei sollen Personen-, Sach- und Versorgungssicherheit erhöht, Organisationsverschulden vermieden und eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung dauerhaft und nachhaltig unterstützt werden.

Im Überprüfungsverfahren nahmen die unabhängigen TSM-Experten des DVGW und des VDE eine detaillierte Prüfung der internen Abläufe der MSW und der Zusammenarbeit mit Vertragsfirmen vor. Zugeschnitten auf die jeweils notwendigen Aufgaben eines Netzbetreibers, haben DVGW und VDE spezifische Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeitenden und Organisation der Abläufe in über 400 Fragen formuliert. Im TSM-Audit, welches 4 Tage dauert, konnte die MSW bei allen Fragen überzeugen.

Die aktuelle Zertifizierung gilt nun 6 Jahre, wobei nach 3 Jahren eine Zwischenprüfung durchgeführt wird. In Sachsen sind derzeit ca. 70% der Gasversorger zertifiziert (28 Stück). Zu diesem Kreis zählen nun auch die Meißener Stadtwerke.



MEIn Ladehelfer – Unterwegs immer gut versorgt!

Der Ladehelfer der Meißener Stadtwerke begleitet Sie auf allen Fahrten mit Ihrem Elektrofahrzeug und sorgt stets für einen vollen Akku. Entscheiden Sie, ob Sie mit der App oder der Ladekarte an den Ladesäulen Deutschlands zahlen möchten.



Literaturfest in Meissen



Am 15.06. fand das diesjährige Literaturfest des Meißener Kulturverein e.V. statt. Wir waren mit unserem Stand am Theaterplatz vor Ort und sorgten für Sitzgelegenheiten und frisches Popcorn.

#guteenergiemeißen

Ausgewählte Veranstaltungen im Juli und August

Führungsangebote

Samstag, 27. Juli

■ **10.30 Uhr, Tourist-Information:** Erkundung der Stadt- Leicht gemacht (Führung durch die historische Altstadt zunächst zu Fuß, anschließend geht es mit dem Bus zum Domplatz)

Sonntag, 11. August

■ **10.30 Uhr, Tourist-Information:** Faszination Meissener Porzellan - über den Tellerrand geschaut (Bewundern Sie die weltgrößten Figuren Meissener Porzellans in der Nikolaikirche und entdecken Sie entlang der Görnischen Gasse Kunstwerke und Neuinterpretationen in den Ateliers und lassen Sie sich aus nächster Nähe vom handwerklichen Können der ehemaligen Manufakturisten der Erlebniswelt MEISSEN verzaubern.)(mit Voranmeldung)

Samstag, 17. August

■ **10.30 Uhr, Tourist-Information:** Erkundung der Stadt- Leicht gemacht (Führung durch die historische Altstadt zunächst zu Fuß, anschließend geht es mit dem Bus zum Domplatz)

Sommerlich beschwingt im August 2024

Gemeinsam mit vielen Partnern hat die Meißner Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragte auch im August Veranstaltungen für die Seniorinnen und Senioren der Stadt vorbereitet.

Sonntag, 4. August

■ **14.30 Uhr, KulturCafé Schiffchen:** Tanztee - hier wird wieder das Tanzbein geschwungen (mit Voranmeldung)

Montag, 5. August

■ **15 Uhr, Begegnungsstätte „Fellbacher Bogen“:** Bewegung – im Sitzen und Stehen mit Franziska Jorschick

Mittwoch, 7. August

■ **14.30 Uhr, KulturCafé Schiffchen:** „maximal digital“ - das Mediencafé mit der VHS Meißner Mediensprechstunde - Neue Medien, PC, Smartphone, Tablet (Bitte eigene Geräte mitbringen!)

Montag, 12. August

■ **16.30 Uhr, Café-Restaurant „Vier Jahreszeiten“ im Carpe Diem:** Stammtisch für pflegende Angehörige

Dienstag, 13. August

■ **16 bis 18 Uhr, KulturCafé Schiffchen:** Kochevent: Sommerzeit - Grillsaison (mit Voranmeldung)

Donnerstag, 15. August

■ **15.30 Uhr, Gymnasium Franziskanerum:** Moderne Medien – einfach erklärt. Bitte eigenes Gerät mitbringen! (mit Voranmeldung unter 03521 467481)

Freitag, 16. August

■ **8.30 bis 10.30 Uhr, Begegnungsstätte Arbeiterwohlfahrt (AWO) Ortsverein Meißen e.V.:** Schnupperkurs Nordic Walking

Freitag, 16. August

■ **16.30 Uhr, KulturCafé Schiffchen:** Tanzparty (mit Voranmeldung)

Freitag, 16. August

■ **19 Uhr, Prälatenhaus Meißen:** Musikalischer Abend mit dem Frauenchor „Cantores“

Sonntag, 17. August

■ **15.00 Uhr, Käthe-Kollwitz-Park:** Tanzpicknick

Montag, 19. August

■ **15 Uhr, Begegnungsstätte „Fellbacher Bogen“:** Bewegung – im Sitzen und Stehen mit Franziska Jorschick

Dienstag, 20. August

■ **14 Uhr, KulturCafé Schiffchen:** Offener Handarbeitskreis bei Kaffee und Kuchen

Mittwoch, 21. August

■ **14.30 Uhr, Film-Palast Meißen:** Seniorenkino – „Geliebte Köchin“

Weitere Veranstaltungen auch online im Kulturkalender unter https://www.stadt-meissen.de/de/datei/anzeigen/id/34751,24/veranstaltungs-kalender_zweites_halfjahr_2024.pdf

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freibad Bohnitzsch“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 mit Be-

schluss-Nr. 24/7/005 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungs-

planes „Freibad Bohnitzsch“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB gefasst.

Das Gebiet des Bebauungsplanes, welches ca. 4 ha groß ist, umfasst die Flurstücke 135/3 und 370 der Gemarkung Bohnitzsch sowie eine Teilfläche des Flurstückes 135/4 derselben Gemarkung. Um die Erschließung sicherzustellen wurden die Flurstücke 126/16, 134, 134/a, 135/1, 135/2, 141/1, 152/1 und 152/2, jeweils der Gemarkung Bohnitzsch, gänzlich oder teilweise mit in das Bebauungsplangebiet einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt.

Die Änderung ist als Grundlage für die Umsetzung des Bebauungsplanes notwendig, weil die Gebiete im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung für Bäder (östlich) und für Spielplätze (südlich) sowie als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport (westlich) dargestellt sind. Ziel der Änderung ist die Darstellung der Flächen als Sonderbaufläche Erholung und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freibad“.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung.

(§ 3 Abs. 1 BauGB) werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vorgestellt und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die öffentliche Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freibad Bohnitzsch“ erfolgt im Zeitraum **vom 05.08.2024 bis einschließlich 05.09.2024**

durch Veröffentlichung im Internet auf der Seite der Stadt Meißen unter www.stadt-meissen.de/de/auslegungen.html sowie auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen im o.g. Zeitraum im Baudezernat der Stadtverwaltung Meißen (Leipziger Straße 10, 01662 Meißen, Erdgeschoss Foyer rechts) zu folgenden Dienstzeiten einzusehen: Montag, Mittwoch und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Freitag von 8 bis 12 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können zu diesem Vorentwurf von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an [sen.de übermittelt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich an Stadt Meißen](mailto:stadtentwicklung@stadt-meis-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Markt 1
01662 Meißen

zu senden oder während der Sprechzeiten im Amt für Stadtplanung und Entwicklung, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen, Zimmer 202, zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Die Stellungnahmen müssen Namen, Vornamen und Anschrift der Einwendenden gut lesbar enthalten. Werden Stellungnahmen nicht während der Veröffentlichungsfrist abgegeben, können diese unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Meißen, den 10.07.2024



Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Planausschnitt zu Beschluss-Nr.: 24/7/005 (Flächennutzungsplanänderung im Bereich Bebauungsplan „Freibad Bohnitzsch“)



Öffentliche Auslegung

Bei der öffentlichen Auslegung



Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVI31. S. 225), geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVE31. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 19. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Meißen im Sinne des § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG oder in einer Kindertagespflegestelle in der Stadt Meißen betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Meißen betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 7 der Satzung in Verbindung mit der Anlage zu § 4 a) bis c) der Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Meißen und von Kindern in einer Kindertagespflegestelle erhebt die Stadt Meißen Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung in die Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle aufgenommen ist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes ab dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (4) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (5) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle, bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei der Mindestabwesenheit des Kindes über 5 Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall über die Aussetzung der Elternbeiträge entschieden werden. In beiden Fällen hat der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.

§ 3

Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Stadt Meißen ermittelt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und

Sachkosten nach § 14 SächsKitaG. Die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes nach Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, bilden die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsart und Betreuungszeit werden in der Anlage dieser Satzung festgesetzt. Sie werden im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Stadt Meißen veröffentlicht.

(3) Der ungekürzte Elternbeitrag für ein Kind beträgt:

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 21,5 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.
4. Bei der Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder
 - bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder im Hort der Kalkbergschule betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag. Die Ermäßigungsbeträge richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung. Die ermäßigten Elternbeiträge ergeben sich aus der Anlage.

(5) Die Beitragsschuldner im Sinne des § 3 sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Meißen im Fall der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle unverzüglich jede Änderung im Sinne der Absätze 3 bis 7 anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.

(6) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(7) Ein Wechsel der Betreuungszeit ist maximal einmal monatlich bis zum 15. Für den Folgemonat möglich.

(8) Die Betreuungszeit im Hort wird ab dem 01.08.2024 für Neuverträge auf 6 Stunden festgesetzt. In begründeten Fällen ist eine Betreuung von 7 Stunden möglich. Hierzu erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall.

§ 5

Weitere Entgelte (abweichende Betreuung)

- (1) Bei dreimaligem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.
- (2) Für Hortkinder kann an unterrichtsfreien Tagen eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden. Spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn ist die Einrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in den Ferien zu informieren.
- (3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt erhoben.

§ 6

Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen

in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Meißen betreut.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 3 und weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 3 wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Meißen oder einer Kindertagespflegestelle ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Das weitere Entgelt gemäß § 5 Abs. 3 wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 8

Betreuungsvertrag

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle bedarf im Vorfeld des Abschlusses eines Betreuungsvertrages.

§ 9

Änderungen auf Grund von Ausnahmesituationen durch höhere Gewalt

Bei Eintreten von unvorhersehbaren Ausnahmesituationen kann von den Regelungen im § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 14 sowie § 7 Abs. 2 wie Folgt abgewichen werden:

- ein Ruhen des Betreuungsvertrages für einen festgelegten Zeitraum ist ohne Verlust des Anspruchs auf den bestehenden Betreuungsvertrag möglich
- ein kurzfristiger Wechsel der Betreuungszeiten ohne Fristwahrung ist möglich
- die Fälligkeit der Elternbeiträge kann ausgesetzt werden, der Einzug erfolgt Einzelfall abhängig nach individueller Personenkontenprüfung
- die Erstattungen und Verrechnungen der Elternbeiträge erfolgen quartalsweise jeweils einmalig zum Quartalsende
- die Abrechnung der Elternbeiträge gegenüber den Eltern erfolgt nach Landesvorgaben
- zusätzlich gilt eine angepasste Kündigungsfrist, die im Einzelfall abzuwägen ist

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 01.09.2023 außer Kraft.

Meißen, den 24.06.2024



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Fortsetzung Seite 4

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf, der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Elternbeiträge

a) für Krippenkinder

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat: 1.395,15 €
 Elternbeitrag 21,5% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

Betreuung bis zu 4,5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	149,98 €	141,58 €
2. Kind	118,48 €	107,98 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	199,97 €	188,77 €
2. Kind	157,97 €	143,97 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 7,5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	249,97 €	235,97 €
2. Kind	197,47 €	179,97 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 9 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	299,96 €	283,16 €
2. Kind	236,96 €	215,96 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 10 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	333,29 €	314,62 €
2. Kind	263,29 €	239,96 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 11 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	366,62 €	346,09 €
2. Kind	289,62 €	263,95 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

b) für Kindergartenkinder

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat: 581,31 €
 Elternbeitrag 30% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

Betreuung bis zu 4,5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	87,20 €	82,70 €
2. Kind	70,40 €	65,60 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	116,26 €	110,26 €
2. Kind	93,86 €	87,46 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 7,5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	145,33 €	137,83 €
2. Kind	117,33 €	109,33 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 9 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	174,39 €	165,39 €
2. Kind	140,79 €	131,19 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 10 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	193,77 €	183,77 €
2. Kind	156,44 €	145,77 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 11 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	213,14 €	202,14 €
2. Kind	172,07 €	160,34 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

c) für Kinder im Hort

durchschnittliche Personal- und Sachkosten Platz und Monat für 6 Stunden: 298,12 €
 Elternbeitrag 30% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

Betreuung bis zu 5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	74,53 €	70,78 €
2. Kind	61,20 €	57,03 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	89,43 €	84,93 €
2. Kind	73,43 €	68,43 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis zu 7 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	104,34 €	99,09 €
2. Kind	85,67 €	79,84 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

d) Gastkinder

Tagessatz unabhängig von der Einrichtungsart: 15,00 €

e) Weiteres Entgelt bei Betreuung über die Öffnungszeit hinaus

pro angefangene Stunde über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus: 25,00 €

Im Landratsamt Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen:

ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/ ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter (w/m/d)

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß Entschädigungsgesetz.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **31.07.2024** per E-Mail an BueroLandrat@kreis-meissen.de ein.

Aufgrund IT-sicherheitstechnischer Belange können ausschließlich Bewerbungen im pdf-Format im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Bitte fassen Sie die Bewerbungsunterlagen in einer Datei zusammen.

Beschlüsse der 39. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 12.06.2024

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung, Zeitraum: 11.04. – 12.06.2024 (Beschluss-Nr. 24/7/095)

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme- und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entspre-

chend der Sammelliste für den Zeitraum 11.04.2024-12.06.2024 (Anlage 1).

Vergabeentscheidung: Full-Miet-Service-Vertrag für Multifunktionsgeräte und Drucker für die Stadtverwaltung (Beschluss-Nr.: 24/7/100)

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Vergabe für den Full-Miet-Service für Multifunktionsgeräte und Drucke für die Verwaltung an das Unternehmen TA Triumph-Adler Deutschland GmbH (monatlich = 2.025,43 Eu-

ro brutto) zu vergeben.

Vergabeentscheidung: Kauf eines Fahrzeuges mit Kippvorrichtung für den städtischen Bauhof (Beschluss-Nr.: 24/7/108)

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Vergabe des Kaufs eines Fahrzeuges mit Kippvorrichtung für den städtischen Bauhof an das Unternehmen MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Vertriebsregion Ost Verkauf TGE Dresden, 01139 Dresden in Höhe von 54.621,00 €.

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Bohnitzscher Höfe“

Das Landratsamt Meißen hat die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen in der Sitzung am 24.04.2024 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Bohnitzscher Höfe“, in der Planfassung vom 01.09.2022, mit Ergänzungen und redaktionellen Änderungen vom 16.02.2024,

mit Bescheid vom 12.06.2024 (Aktenzeichen: 621.316-2072/2024-43064/2024) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich

des Bebauungsplanes „Bohnitzscher Höfe“ ist mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der Änderungsbereich ist dem beiliegenden Planausschnitt (Anlage) zu entnehmen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich im westlichen Teil als Wohnbaufläche und im östlichen Teil als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung in der Stadtverwaltung Meißen (Baudezernat, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen) zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten einsehen; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Montag bis Freitag
von 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag
von 13:00 – 18:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 13:00 – 15:00 Uhr

Eine Anmeldung unter 03521 467-181 oder per Email an stadtentwicklung@stadt-meissen.de wird empfohlen. Die Planunterlagen sind zudem gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.bauleitplanung.sachsen.de (zentrales Landesportal Sachsen) eingestellt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Meißen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leis-

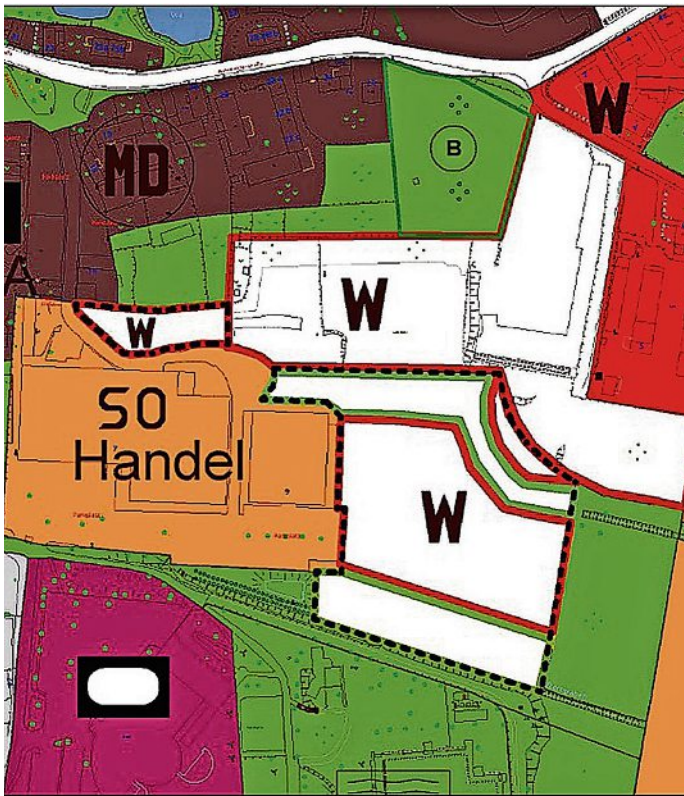
tung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, den 08.07.2024

Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Anlage: Planausschnitt Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Bohnitzscher Höfe“

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 41 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Diese Benachrichtigung wird gemäß der Satzung der großen Kreisstadt Meißen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung), hiermit bekannt gemacht. Für nachfolgende Personen/Pflichtige liegt ein Bescheid zur Abholung in der Stadtverwaltung Meißen, Sachgebiet Stadtkasse / Vollstreckung, Markt 3, 01662 Meißen bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bescheiddatum	Kassenzeichen	Abgabepflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift / Sitz
06.01.2022 17.04.2024	0100007721	DFK Grundbesitz & Immobilienmanagement GmbH	10707 Berlin, Kurfürstendamm 194
06.01.2022 17.04.2024	0100007725	DFK Grundbesitz & Immobilienmanagement GmbH	10707 Berlin, Kurfürstendamm 194
06.01.2022 15.04.2024	0100001252	BZ Bauträger GmbH	71083 Herrenberg Auf dem Graben 10
06.01.2022 15.04.2024	0100018817	Catherine Rose Anyango Oloo	54033 Carrara ITALY Via Stabbio Nr. 2
06.01.2022 15.04.2024	0100024946	Udo Hirth-Lenz	56472 Höhn Eisenburger Mühle 1
06.01.2022 17.04.2024	0100076589	Wohnungswerk Sachsen Grundbesitz AG	01705 Freital, Pesterwitzer Höhe 14
06.01.2022 18.04.2024	0100076590	Wohnungswerk Sachsen Grundbesitz AG	01705 Freital, Pesterwitzer Höhe 14

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Personen / Pflichtigen um Schuldner handelt. Das Sachgebiet Stadtkasse / Vollstreckung bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig per Mail oder schriftlich mit der Behörde zu klären.

Beschlüsse der 30. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 11.06.2024

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Sanierung Vorderhaus Hafentraße 28, Los 01 - Erweiterter Rohbau, Vergabe der Bauleistung (Beschluss-Nr.: 24/7/075)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Meißen beschließt, die Leistungen des Loses 01 – Erweiterter Rohbau an die Firma Brumm-Bau-GmbH aus Meißen zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 117.994,48 Euro (brutto) zu vergeben.

Beschlüsse der 46. Sitzung des Stadtrates vom 19.06.2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

ICM – Innovations Centrum Meißen GmbH – Jahresabschluss 2023 (Beschluss-Nr. 24/7/083)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der ICM - Innovations Centrum Meißen GmbH, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 für die Innovations Centrum Meißen GmbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 21.852,15 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

ICM Innovations Centrum Meißen GmbH – Jahresabschluss 2023 – Entlastung des Aufsichtsrates (Beschluss-Nr. 24/7/084)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der ICM Innovations Centrum Meißen GmbH, folgenden Beschluss zu fassen: Dem Aufsichtsrat der ICM Innovations Centrum Meißen GmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

SDM Städtische Dienste Meißen GmbH – Jahresabschluss 2023 (Beschluss-Nr. 24/7/085)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Städtische Dienste Meißen GmbH, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 für die Städtische Dienste Meißen GmbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.232,61 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

SDM Städtische Dienste Meißen GmbH – Jahresabschluss 2023 – Entlastung des Aufsichtsrates (Beschluss-Nr. 24/7/086)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Städtische Dienste Meißen GmbH, folgenden Beschluss zu fassen: Dem Aufsichtsrat der Städtischen Dienste Meißen GmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

SBM – Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH – Jahresabschluss 2023 (Beschluss-Nr. 24/7/087)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 für die Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.401,90 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

SBM – Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH – Jahresabschluss 2023 – Entlastung des Aufsichtsrates (Beschluss-Nr. 24/7/088)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH, folgenden Beschluss zu fassen: Dem Aufsichtsrat der Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Theater Meißen gemeinnützige GmbH – Jahresabschluss 2023 (Beschluss-Nr. 24/7/089)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Theater Meißen gemeinnützige GmbH, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 für die Theater Meißen gemeinnützige GmbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von 8.169,53 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

Theater Meißen gemeinnützige GmbH – Jahresabschluss 2023 – Entlastung des Aufsichtsrates (Beschluss-Nr. 24/7/090)

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Theater Meißen gemeinnützige GmbH, folgenden Beschluss zu fassen: Dem Aufsichtsrat der Theater Meißen gemeinnützige GmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Große Kreisstadt Meißen (Beschluss-Nr. 24/7/107)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt das vorliegende Einzelhandels- und Zentrenkonzept, um eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur in Meißen zu sichern und dauerhaft zu stärken.

Abrechnung der Personal- und Sachkosten der freien Träger der Kindertagesstätten für das Jahr 2023 (Beschluss-Nr. 24/7/110)

1. Der Stadtrat bestätigt die Abrechnung der freien Träger für das Jahr 2023 gemäß der Anlage.
2. Sechs freie Träger unterschritten den Haushaltsansatz der Sachkosten. Entsprechend der Vereinbarungen können somit 18.000,00 Euro zweckgebunden für die Einrichtungen im Jahr 2024 verwendet werden. Die Abrechnung erfolgt im kommenden Jahr mit der Abrechnung der Personal- und Sachkosten.
3. Für drei freie Träger übernimmt die Stadt Meißen gemäß den geschlossenen Vereinbarungen 50% des Fehlbetrages in Höhe von insgesamt 18.141,13 Euro.
4. Für sechs Einrichtungen der freien Träger übernimmt die Stadt Meißen den Fehlbetrag im Bereich der Schulvorbereitung in Höhe von insgesamt 8.139,49 Euro.
5. Gemäß Stadtratsbeschluss (22/7/052) vom Februar 2022 übernimmt die Stadt Meißen den Eigenanteil am ESF+ „Kinder stärken 2.0“ in Höhe von insgesamt 1.503,75 Euro.
6. Die Stadt wird ermächtigt, die nicht verbrauchten Gelder für Zinsen und Abschreibungen in Höhe von insgesamt 2.041,53 Euro zurückzufordern.
7. Die Stadt wird ermächtigt, die nicht verbrauchten Gelder für die Ersparnisse der Sachkosten aus 2022 in Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro zurückzufordern.
8. Insgesamt wird ein Betrag in Höhe von 558.603,88 Euro per Bescheid zurückgefordert.

Änderung der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Beschluss-Nr. 24/7/111)

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege entsprechend der beigefügten Anlage.

Änderung der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung an der „Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ (Beschluss-Nr. 24/7/112)

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung an der „Kalkbergschule – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ entsprechend beigefügter Anlage.

Evaluierung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in Stufe 4 der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie (Beschluss-Nr. 24/7/096)

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt die Evaluierung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in Stufe 4 der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie (Fassung 28.05.2024 erstellt durch das Ingenieurbüro hartig & ingenieure - Gesellschaft für Infrastruktur- und Umweltplanung mbH).
2. Der Lärmaktionsplan ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind bezüglich der Berücksichtigung in der Planung/Abwägung zu informieren.

Fraktionsunterstützungssatzung (Beschluss-Nr. 24/7/097)

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen (Fraktionsunterstützungssatzung) gemäß Anlage 1.

Änderung Beschlussvorlage Nr. 24/7/013 Allgemeines Grundvermögen; Bestellung eines Erbbaurechts an einer unvermessenen Teilfläche der Flurstücke 418 und 419 jeweils der Gemarkung Bohnitzsch, Leitmeritzer Bogen (Beschluss-Nr. 24/7/105)

Die Große Kreisstadt Meißen beschließt die Änderung des Beschlusses des Stadtrates Nr. 24/7/013 Allgemeines Grundvermögen; Bestellung eines Erbbaurechts an einer unvermessenen Teilfläche der Flurstücke 418 und 419 jeweils der Gemarkung Bohnitzsch, Leitmeritzer Bogen. Das Erbbaurecht wird zugunsten der SEEG Service GmbH eingerichtet.

Kommunalebürgerschaft nach § 83 Abs. 2 SächsGemO für den durch die SEEG Service GmbH aufzunehmenden Kommunalkredit für den Neubau der Kindereinrichtung Nassau-Mücken (Beschluss-Nr. 24/7/098)

Der Stadtrat der Großen Kreis-

stadt Meißen beschließt, für den durch die SEEG Service GmbH aufzunehmenden Kommunalkredit, eine Kommunalebürgerschaft in Form einer „Modifizierten Ausfallbürgerschaft“ in Höhe von 4.050.000 EUR an die Sparkasse Meißen abzugeben.

Die „Modifizierte Ausfallbürgerschaft“ ergeht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Meißen.

Grundsatzbeschluss – Gründung einer Stadtholdinggesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Schaffung eines steuerlichen Querverbundes sowie die Übertragung der städtischen Beteiligungen an der Meißner Stadtwerke GmbH sowie der Städtische Dienste Meißen GmbH auf diese neue Gesellschaft (Beschluss-Nr. 24/7/109)

1. Der Stadtrat beschließt, die Voraussetzungen für die Schaffung eines steuerlichen Querverbundes zwischen der Meißner Stadtwerke GmbH und der Städtische Dienste Meißen GmbH zu schaffen.
2. Der Stadtrat stimmt der mit der gemäß Ziffer 1. einhergehenden Neugründung der Beteiligungsgesellschaft Meißen mbH als einhundertprozentige Tochtergesellschaft der Großen Kreisstadt Meißen grundsätzlich zu.
3. Der Stadtrat stimmt darüber hinaus grundsätzlich der Übertragung der Anteile der Meißner Stadtwerke GmbH und der Städtische Dienste Meißen GmbH auf die neu gegründete Beteiligungsgesellschaft Meißen mbH zu.
4. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, alle für die Umsetzung der Beschlüsse zu 1.-3. notwendigen Schritte vorzubereiten und bis zum 02.10.2024 dem Stadtrat die für die Gründung der Beteiligungsgesellschaft mbH sowie die Schaffung des steuerlichen Querverbundes notwendigen Unterlagen zur finalen Abwägung und Beschlussfassung vorzulegen und diese vorab mit der Rechtsaufsichtsbehörde sowie soweit erforderlich weiteren Behörden abzustimmen.

Theater Meißen – Bestellung Geschäftsführerin (Beschluss-Nr. 24/7/099)

Der Stadtrat stimmt der Bestellung von Frau Ann-Kristin Böhme als Geschäftsführerin der Theater Meißen gGmbH für den Zeitraum vom 01.02.2025 bis zum 31.01.2030 zu und beauftragt den Oberbürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen (Fraktionsunterstützungssatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen die folgende Satzung am 19. Juni 2024 beschlossen:

§ 1 Fraktionen

(1) ¹Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Stadtrates. ²Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträtinnen und Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. ³Eine Stadträtin oder ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Das Nähere über die Bildung der Fraktionen sowie ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Stadtrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates Meißen und seiner Ausschüsse.

§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

- mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1,
- mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
- mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. ²Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. ³Die Liquidation erfolgt durch eine von der Fraktion bestellte Liquidatorin oder einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

(3) ¹Die Liquidatorin oder der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. ²Die Liquidatoren können im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. ³Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt Meißen zurückzugeben. ⁴Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3 Unterstützung der Fraktionen

(1) ¹Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. ²Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistun-

gen nach § 4 und durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 5 gewährt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen und die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) ¹Die Sachleistungen und Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. ²Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation,
- die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,

- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Absatz 2 SächsGemO,
- Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,
- die Beschäftigung von eigenem Personal.

(4) Unzulässig sind insbesondere folgende Verwendungszwecke:

- Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen,
- Finanzierung von Wahlwerbung und Wahlkämpfen,
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktions-sitzungen am Ort des Stadtrates,
- Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden (beispielsweise für kleinere Geschenke),
- Aufwandsentschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen,
- Ersatz für Aufwendungen, die einzelnen Stadtratsmitgliedern bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind,
- Bewirtung von Fraktionsmitgliedern,
- Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen;
- Teilnahme an Parteitagungen oder Parteikongressen,
- Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliedern, die nicht regelmäßig Fortbildung betrieben,
- Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion, Spenden (z.B.

an Altersheime, Vereine etc.) und l) gesellige Veranstaltungen.

§ 4 Sachleistungen

(1) ¹Für die Durchführung von Fraktions-sitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung nach Verfügbarkeit Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt. ²Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Stadt Meißen geführt wird. ³Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus vorzunehmen.

(2) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Meißen dargestellt werden.

§ 5 Geldleistungen

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Meißen dargestellt werden.

(2) ¹Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 6000,00 EUR jährlich, welcher sich nach Maßgabe des Absatz 3 auf die jeweiligen Fraktionen des Stadtrates aufteilt und einem Gesamtbetrag in Höhe von 6000,00 EUR jährlich, der sich auf alle Fraktionsmitglieder der Fraktionen aufteilt. ²Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. ³Die jeweiligen Mittel werden halbjährlich unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen zum 1. Januar sowie zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt. ⁴Abweichend hiervon erfolgt nach Konstituierung eines neuen Stadtrats die erste Auszahlung der anteiligen Geldleistungen für das laufende Kalenderjahr an die Fraktionen spätestens am Ersten in dem auf die konstituierende Sitzung folgenden Monat. ⁵Ist der Auszahlungstag ein Sonn- oder Feiertag, erfolgt die Zahlung zum nächstfolgenden Werktag.

(3) ¹Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Absatz 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in

dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. ²Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintritt. ³Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) ¹Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. ²Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.

(5) ¹Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern desselben Wahlvorschlags-trägers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. ²Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zurückzugewähren.

§ 6 Buchführung und Bestandsverzeichnis

(1) Gemäß § 35a Absatz 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) ¹Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 800 EUR ersichtlich sein müssen. ²Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(3) ¹Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). ²Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. ³Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. ⁴Kontoinhaber ist die Stadt Meißen. ⁵Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. ⁶Der Stadtverwaltung ist der Kontovertrag mit

Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. ⁷Das Fraktionsbankkonto wird grundsätzlich als Guthabenkonto geführt. ⁸Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert.

§ 7 Rechnungslegung der Fraktionen

(1) ¹Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. ²Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß Absatz 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.

(2) ¹Mit der Rechnung bestätigt die oder der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. ²Die Rechnung ist von der oder dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

- Übertrag aus dem Vorjahr
- Einzahlungen
 - Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 5 dieser Satzung
 - Sonstige Einzahlungen (z. B. Fördermittel, Umlagen etc.)
- Auszahlungen
 - Personalkosten
 - Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte
 - Vergütung für sonstige Angestellte (geringfügig Beschäftigte)
 - Honorarkräfte
 - Unfallversicherung
 - Reisekostenersatz
 - Sachkosten
 - Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 EUR),
 - laufender Geschäftsbedarf
 - Wirtschaftsgüter unter 800,01 EUR je Wirtschaftsgut
 - Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
 - Portokosten
 - Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
 - Bürobedarf
 - Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
 - Sonstige Kosten
 - Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion
 - Sachkundige Beratung der Fraktion
 - Fraktions-sitzungen
 - Erfrischungen

Fortsetzung Seite 8

- 3.5.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
- 3.5.3 Sonstige Aufwendungen
- 3.6 Klausurtagungen
- 3.7 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- 3.8 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/ Fraktionsmitarbeiter (einschl. Reisekosten nach SächsReiseKostenG)
- 3.9 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
- 3.9.1 Erstellung von Publikationen
- 3.9.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
- 3.9.3 Erstellung und Pflege Internetspräsenz
- 3.9.4 Sonstige Kosten (z. B. Versandkosten)
- 3.10 Sonstige Auszahlungen
4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr

6. Rückführung an die Stadtkasse

(4) ¹Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltsjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen. ²In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitateilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens einen Monat nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.

(5) ¹Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. ²Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Stadtverwaltung herauszugeben.

§ 8 Rechnungsprüfung

¹Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen

unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. ²Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüferinnen und Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

§ 9 Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

(1) Die Fraktionen stellen selbstständig Personal ein und sind dabei an keine Weisungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gebunden.

(2) ¹Für die Angestellten der Fraktionen sind gemeinsam mit der Stadtverwaltung Stellenbeschreibungen zu erstellen. ²Diese bilden die Grundlage für die Stellenbewertung und für die Festlegung der Entgeltgruppe nach TVÖD.

(3) Arbeitsverträge unterliegen der Schriftform und sind längstens bis zum Ende der Wahlperiode befristet abzuschließen.

(4) Durch den Arbeitsvertrag dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen nicht besergestellt werden als Angestellte

der Stadtverwaltung.

(5) ¹Für Dienstreisen der Angestellten der Fraktion gilt das Sächsische Reisekostengesetz. ²Die Genehmigung erteilt die oder der Fraktionsvorsitzende. ³Die Reisekosten sind aus den Geldleistungen der Fraktionen zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Verwendung von Fraktionsgeldern durch die Stadtratsfraktionen der Großen Kreisstadt Meißen vom 14. Juli 2020 außer Kraft.

Meißen, 27.06.2024




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **1. September 2024**, findet die **Wahl zum 8. Sächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Meißen ist in 15 allgemeine Wahlbezirke aufgeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 11. August 2024 übersandt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Meißen, Bürgerbüro, Markt 1, Eingang Burgstraße 32, 01662 Meißen (barrierefrei) zur Einsichtnahme aus.

Die sechs Briefwahlvorstände

- Briefwahl 1, B1 (Wahlbezirke 3, 5 und 7)
- Briefwahl 2, B2 (Wahlbezirke 2 und 4)
- Briefwahl 3, B3 (Wahlbezirke 1 und 6)
- Briefwahl 4, B4 (Wahlbezirke 13 und 14)
- Briefwahl 5, B5 (Wahlbezirke 9, 11 und 15)
- Briefwahl 6, B6 (Wahlbezirke 8, 10 und 12)

treten am Wahltag um 16:00 Uhr zur Zulassung der Wahlbriefe

fe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Gymnasium Franziskaner Meißen, Kändlerstraße 1, 01662 Meißen (nicht barrierefrei) zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten

die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Listenstimme in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die

einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten

Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Im Wahlbezirk 06 Questenberg-Grundschule, Questenberger Weg 9, 01662 Meißen sowie im Wahlbezirk 14 Hochschule Meißen (FH), Herbert-Böhme-Straße 11, 01662 Meißen werden repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 der Landeswahlordnung durchgeführt.

Meißen, 14.06.2024




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Meißen für die Wahlbezirke der Stadt Meißen wird in der Zeit vom 12. bis 16. August 2024 während der folgenden Dienststunden

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

bei der Stadt Meißen, Bürgerbüro, Markt 1, 01662 Meißen, Eingang Burgstr. 32 (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2024 bis 12:00 Uhr bei der Stadt Meißen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 38, Meißen 3, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16:00 Uhr, bei der Stadt Meißen, Briefwahlbüro, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen, Zimmer 002 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierig-

keiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Stadt Meißen, Bürgerbüro, Markt 1, 01662 Meißen, Eingang Burgstraße 32 gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, bis 31. August 2024, 12:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen, Eingang Burgstraße 32 ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen, Eingang Burgstraße 32 stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf techni-

sche Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Stadt führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Ver-

zeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Große Kreisstadt Meißen. Die Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadt Meißen, Datenschutzbeauftragte, Markt 1, 01662 Meißen.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines empfängt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen).

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

Fortsetzung Seite 10

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie

betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener



Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung) Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3

Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift:

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Meißen, 14.06.2024

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Hinweis zur Grund- und Gewerbesteuer

„Die Stadtkasse Meißen weist alle Grund- und Gewerbesteuerzahlungspflichtigen auf die dritte Ratenfälligkeit am 15.08.2024 hin. Die Ratenhöhe der Steuer ist dem letzten Steuerbescheid zu entnehmen.

Ein neuer Steuerbescheid ergeht nur, wenn sich der Betrag oder der Steuerpflichtige sich ändert. Der Betrag muss am 15.08.2024 beim Empfänger gutgeschrieben sein. Die Bankverbindung der Stadt Meißen lautet:

IBAN:
DE37 8505 5000 3100 0100 00
BIC: SOLADES1MEI

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit der jederzeit widerrufbaren Teilnahme am Lastschriftverfahren für künftige Fälligkeiten. Vordrucke dafür erhalten Sie über das Sachgebiet Steuern bzw. über das Internet unter <https://www.stadt-meissen.de/de/formulare.html> in der Rubrik Steuern und Abgaben.“

Beschlüsse der 38. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses vom 13.06.2024

Der Sozial- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 keine Beschlüsse gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss der Evaluierung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in Stufe 4 der EU-Umgebungsrichtlinie

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat seiner Sitzung am 19.06.2024 mit Beschluss-Nr. 24/7/096 die Evaluierung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in Stufe 4 der EU-Umgebungsrichtlinie (Fassung 28.05.2024, erstellt durch hartig & ingenieure - Gesellschaft für Infrastruktur- und Umweltplanung mbH) beschlossen.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes erfolgte auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungsrichtlinie) in Verbindung mit den §§ 47a - 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes lag vom 04.03.2024 bis einschließlich 04.04.2024 öffentlich aus. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte ebenfalls in diesem Zeitraum.

Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Lärmaktionsplan für die Beschlussfassung im Stadtrat aufgenommen und dargestellt.

Die Evaluierung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in Stufe 4 wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Lärmaktionsplan in Kraft. Der Lärmaktionsplan kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Meißen, Baudezernat, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen während nachfolgend genannter Zeiten eingesehen werden. Wir bitten um Terminvereinbarung per Telefon (03521/467-181) oder E-Mail (stadtentwicklung@stadt-meissen.de).

Montag bis Freitag
09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag

13:00 – 18:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag
13:00 – 15:00 Uhr

Zusätzlich wird der Lärmaktionsplan unter <https://www.stadt-meissen.de/de/verkehr-mobilitaet.html> zur Einsicht bereitgestellt.

Meißen, den 04.07.2024




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung und Ladung

der Teilnehmergeinschaft B 101 OU Krögis

Die Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan – Teilgebiet II erstellt. Darin sind alle Ergebnisse der Unternehmensflurbereinigung B 101 Ortsumfahrung (OU) Krögis für das Teilgebiet II zusammengefasst. Das Flurbereinigungs-Teilgebiet II umfasst lediglich die Flurstücke 198/1, 198/2, 199/1, 199/3, 200/2, 201/1, 202/2, 203/1, 203/2, 204 und 205/1 der Gemarkung Krögis.

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Der Flurbereinigungsplan wird gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) bekanntgegeben. Jedem Teilnehmer wird der ihn betreffende Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt.

Auslegung des Flurbereinigungsplanes

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden ausgelegt:

- der Textteil zum Flurbereinigungsplan,
- die Nachweise und Verzeichnisse zum Flurbereinigungsplan,
- der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
- die Wertermittlung,
- die Karten.

Zu diesen ausliegenden Unterlagen gehören u. a. die Verzeichnisse der Flurstücke (alt und neu), die Beschlüsse des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Bestandskarte (alt), die Abfindungskarte sowie die Abmarkungskarte. Weiterhin können die Unterlagen der Teilnehmer von den Beteiligten eingesehen werden, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen (beschränkte Einsichtnahme). Hierzu gehören das Bestandsblatt (alt), der Forderungs- und Abfindungsnachweis und der Belastungsnachweis.

Zeit der Auslegung:
vom 29. Juli 2024 bis 29. August 2024
(während der allgemeinen Öffnungszeiten)

Ort der Auslegung:

Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, SG Flurneuerung, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren B 101 OU Krögis sind:

- die Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG (Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke),
- alle Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG (u. a. Empfänger neuer Grundstücke, Eigentümer der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke sowie Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken).

Ladung zum Anhörungstermin

Zur Erörterung des Flurbereinigungsplanes lädt der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft hiermit die am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten zum Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG.

Anhörungstermin:

Donnerstag, 15. August 2024
9:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 17:00 Uhr

Ort der Anhörung:

Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, SG Flurneuerung, Remonteplatz 7, Zimmer 202, 01558 Großenhain

In diesem Anhörungstermin können die Beteiligten u. a. Fragen und Anmerkungen zu ihren künftigen Eigentumsflächen sowie zu den durch sie gepachteten Flächen oder Flächen, die mit einem Recht zu ihren Gunsten belegt sind, vorbringen. Falls keine Auskünfte oder Erläuterungen zum Flurbereinigungsplan gewünscht werden, ist ein Erscheinen nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von **zwei Wochen nach dem Anhörungstermin** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bei der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung B 101 OU Krögis beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Meißen eingegangen sein.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser unter Beifügung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> und zur qualifizierten elektronischen Signatur auf der Internetseite https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/Uebersicht_eVD/start.html zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Großenhain, 27.06.2024

gez. Hartung
Vorstandsvorsitzender

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datschutz-in-verfahren-der-laendlichen-neuordnung-9248.html> Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen erhältlich.

Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVE31. S. 116) sowie des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVE31. S. 225), geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) und § 16 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen sowie § 1 Abs. 2 i.V. m. §§ 4, 9 und 12 der Förderschulbetreuungsverordnung hat der Stadtrat der Stadt Meißen in seiner Sitzung am 19. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personensorgeberechtigte, deren Kinder das außerunterrichtliche Betreuungsangebot an der „Kalkbergschule — Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ in Trägerschaft der Stadt Meißen in Anspruch nehmen.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die außerunterrichtliche Betreuung von Kindern an der „Kalkbergschule — Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ erhebt die Stadt Meißen Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung in das Betreuungsangebot an der „Kalkbergschule — Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ aufgenommen ist.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot an der „Kalkbergschule — Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes ab dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(4) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig das Betreuungsangebot an der „Kalkbergschule — Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(5) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung des Betreuungsangebotes an der „Kalkbergschule — Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“, bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei der Mindestabwesenheit des Kindes über fünf Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall über die Aussetzung der Elternbeiträge entschieden werden. In beiden Fällen hat der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.

§ 3

Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Stadt Meißen ermittelt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und

Sachkosten nach § 14 SächsKitaG. Die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes nach Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, bilden die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsart und Betreuungszeit werden in der Anlage dieser Satzung festgesetzt. Sie werden im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Stadt Meißen veröffentlicht. Die geänderten Elternbeiträge und weiteren Entgelte treten am 1. September des laufenden Jahres in Kraft.

(3) Der ungekürzte Elternbeitrag für ein Kind beträgt:

1. Bei der Betreuung für eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 25 Prozent der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für 6 Stunden.

2. Bei der Betreuung für eine Betreuungszeit von täglich 5 Stunden 25 Prozent der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für 5 Stunden.

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder im Hort der Kalkbergschule betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag.

Die Ermäßigungsbeträge richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung. Die ermäßigten Elternbeiträge ergeben sich aus der Anlage.

(5) Die Beitragsschuldner im Sinne § 3 sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung des Betreuungsangebotes an der „Kalkbergschule — Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ unverzüglich jede Änderung im Sinne der Absätze 2 bis 4 anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.

(6) Ein Wechsel der Betreuungszeit ist maximal einmal monatlich bis zum 15. für den Folgemonat möglich.

(7) Die Betreuungszeit ab dem 01.08.2024 für Neuverträge auf 6 Stunden festgesetzt. In begründeten Fällen ist eine Betreuung von 7 Stunden möglich. Hierzu erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall.

§ 5

Weitere Entgelte (abweichende Betreuung)

(1) Bei dreimaligem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.

(2) Für Hortkinder kann an unterrichtsfreien Tagen eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden. Spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn ist die Einrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in den Ferien zu informieren.

(3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit die Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt für die Betreuung erhoben.

§ 6

Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(2) Gastkinder werden auf Grundtage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Meißen betreut.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 3 und

weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 3 wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Das weitere Entgelt gemäß § 5 Abs. 3 wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 8

Betreuungsvertrag

Der Besuch der Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ bedarf im Vorfeld des Abschlusses eines Betreuungsvertrages.

§ 9

Änderungen auf Grund von Ausnahmesituationen durch höhere Gewalt

Bei Eintreten von unvorhersehbaren Ausnahmesituationen kann von den Regelungen im § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 14 sowie § 7 Abs. 2 wie folgt abgewichen werden: ein Ruhen des Betreuungsvertrages für einen festgelegten Zeitraum ist ohne Verlust des Anspruchs auf den bestehenden Betreuungsvertrag möglich ein kurzfristiger Wechsel der Betreuungszeiten ohne Fristwahrung ist möglich die Fälligkeit der Elternbeiträge kann ausgesetzt werden, der Einzug erfolgt Einzel- Fall abhängig nach individueller Personalkontenprüfung die Erstattungen und Verrechnungen der Elternbeiträge erfolgen quartalsweise jeweils einmalig zum Quartalsende die Abrechnung der Elternbeiträge gegenüber den Eltern erfolgt nach Landesvorgaben zusätzlich gilt eine angepasste Kündigungsfrist, die im Einzelfall abzuwägen ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meißen“ vom 01.09.2023 außer Kraft.

Meißen, 24.06.2024



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist

- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf, der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zusätzliche Hinweise zur Briefwahl zur Wahl zum Sächsischen Landtag

Das für die Erteilung von Wahl-scheinen und Ausgabe der Brief-wahlunterlagen zuständige Brief-wahlbüro der Stadt Meissen be-findet sich für die am 1. Septem-ber 2024 stattfindende Landtags-wahl im Zimmer 002 des Verwal-tungsgebäudes Leipziger Straße 10 in Meissen. Der Zugang ist barriere-frei. Das Briefwahlbüro ist vom 12. August bis 30. August 2024 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag
9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag
9:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag
9:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Am Freitag, dem 30. August 2024 ist das Briefwahlbüro zusätzlich von 12:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Briefwahlunterlagen können per-

sönlich, schriftlich oder auf elek-tronischem Wege beantragt wer-den. Ein entsprechender Wahl-scheinantrag befindet sich als Vor-druck auf der Rückseite der Wahl-benachrichtigung. Die Beantra-gung ist auch online möglich un-ter <http://www.stadt-meissen.de/wahlen.html>. Telefonische Anträ-ge sind nicht zulässig. Postalisch oder elektronisch beantragte Wahl-scheine und Briefwahlunterlagen werden den Antragstellern per Post an die angegebene Anschrift zugeschickt.

Achtung!
Im Unterschied zu anderen Wahlen müssen die Wahlbriefe spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr bei der Stadt Meissen, Markt 1, 01662 Meissen, eingehen! Andernfalls können diese bei Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt werden!

Fortsetzung Seite 12

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Meissen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung an der „Kalkbergschule - Schule mit Förderschwerpunkt Lernen Meissen“

Elternbeiträge

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat für 5 Stunden: 358,50€
durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat für 6 Stunden: 403,31€
Elternbeitrag 25% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für 5 Stunden
Elternbeitrag 25% der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für 6 Stunden

a) Betreuung bis zu 5 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	89,63 €	85,88€
2. Kind	76,30 €	72,13€
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

b) Betreuung bis zu 6 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	117,64 €	112,39 €
2. Kind	98,97 €	93,14 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

c) Betreuung bis zu 7 Stunden

	Elternbeitrag Familie	Elternbeitrag alleinerziehend
1. Kind	100,83 €	96,33 €
2. Kind	84,83 €	79,83 €
ab 3. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

d) Gastkinder

Tagessatz	15,00 €
-----------	---------

e) Weiteres Entgelt bei Betreuung über die Öffnungszeit hinaus

pro angefangene Stunde über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus: 25,00 €

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Freibad Bohnitzsch“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meissen hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 mit Beschluss-Nr. 24/7/004 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freibad Bohnitzsch“ beschlossen. Das Gebiet des Bebauungsplanes, welches ca. 4 ha groß ist, um-

fasst die Flurstücke 135/3 und 370 der Gemarkung Bohnitzsch sowie eine Teilfläche des Flurstückes 135/4 derselben Gemarkung. Um die Erschließung sicherzustellen wurden die Flurstücke 126/16, 134, 134/a, 135/1, 135/2, 141/1, 152/1 und 152/2, jeweils der Gemarkung Bohnitzsch, gänzlich

oder teilweise mit in das Bebauungsplangebiet einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt.

Ziel der Aufstellung ist die Aufwertung der Brachfläche durch die Schaffung von Baurecht für ein Freibad und einen Campingplatz, die Neuordnung des Areals und die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Bebauungsplan sichert die Erschließung und gegebenenfalls erforderliche Ausgleichsmaßnahmen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB für die Teilbereiche geändert, weil die Flächen in diesem als Grünfläche mit der Zweckbestimmung für Bäder (östlich) und für Spielplätze (südlich) sowie als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport (westlich) dargestellt sind. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung.

Öffentliche Auslegung

Bei der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vorgestellt und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Freibad Bohnitzsch“ erfolgt im Zeitraum

vom 05.08.2024 bis einschließlich 05.09.2024

durch Veröffentlichung im Internet auf der Seite der Stadt Meissen unter www.stadt-meissen.de/de/auslegungen.html sowie auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen im o.g. Zeitraum im Baudezernat der Stadtverwaltung Meissen (Leipziger Straße 10, 01662 Meissen, Erdgeschoss Foyer rechts) zu folgenden Dienstzeiten einzusehen:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Freitag von 8 bis 12 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können zu diesem Vorentwurf von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtentwicklung@stadt-meissen.de übermittelt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich an Stadt Meissen Amt für Stadtplanung und -entwicklung Markt 1 01662 Meissen zu senden oder während der Sprechzeiten im Amt für Stadt-

planung und Entwicklung, Leipziger Straße 10, 01662 Meissen, Zimmer 202, zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Die Stellungnahmen müssen Namen, Vornamen und Anschrift der Einwendenden gut lesbar enthalten. Werden Stellungnahmen nicht während der Veröffentlichungsfrist abgegeben, können diese unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Planunterlagen

Zu den Planunterlagen des Vorentwurfes gehören die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung mit den Anlagen - das geotechnische Gutachten zum Baugrund und der Gehölzplan.

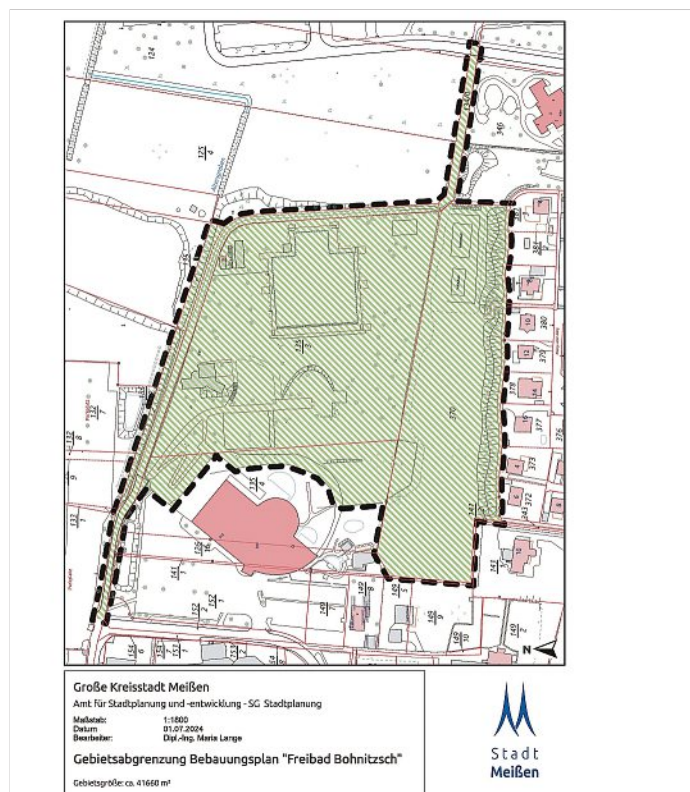
Meissen, den 10.07.2024



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Planausschnitt zu Beschluss-Nr.: 24/7/004 (Bebauungsplan „Freibad Bohnitzsch“)



Zum Kurzurlaub ins Wellenspiel

Baden, saunieren, campen, schlemmen – das Freizeitbad wird seinem Namen mehr als gerecht

Sonne tanken und den Tag im Freien genießen. Die Saison auch auf dem Außengelände des Meißner „Wellenspiels“ ist in vollem Gange. Neben Schwimmvergnügen im Sportbecken oder dem Attraktionsbereich samt 85 Meter Riesenrutsche bietet das Wellenspiel auch außerhalb des Wassers Spaß und Erholung für Jung und Alt.

Der großzügige und idyllisch gestaltete Außenbereich mit Liegefläche bietet den idealen Ort zum Entspannen. Diejenigen, die es sportlich mögen, kommen auf der Extrafreifläche mit Beachvolleyball- und Badmintonfeld voll auf ihre Kosten. Schläger und Bälle sind gegen einen Pfand beim Schwimmmeister erhältlich.

Wer nicht nur entspannen, sondern gleichzeitig noch etwas für seine Gesundheit tun möchte, dem sei das beheizte Solebecken mit 34 Grad Wassertemperatur ans Herz gelegt.

Für Camping-Freunde hält das Wellenspiel Caravan-Stellplätze auf dem Freigelände neben dem Freizeitbad bereit. Der Platz ist



„Urlaub vor der Haustür“: Im Meißner Wellenspiel finden Badelustige, aber auch Camper beste Bedingungen für das Abschalten vom Alltag.

Foto: Archiv

seit Jahren sehr beliebt bei den Gästen - mitten im Grünen, umgeben von Bäumen, finden sich hier sonnige und schattige Plätze. So gibt es für jeden motorisierten Gast den passenden Stellplatz. Sozusagen „Urlaub vor der eigenen Haustür“ mit

unmittelbarer Bademöglichkeit und auch einem reichhaltigen Gastronomieangebot im Wellenspiel selbst. Für Caravan-Freunde nicht unwichtig: Es sind Duschmöglichkeiten vorhanden, zusätzlich die Entsorgung von Brauchwasser gewährleistet.

Auch Stromanschluss, Wasser und Toiletten auf dem Freigelände stehen für die Mieter rund um die Uhr zur Verfügung. Dank einer Nachtbeleuchtung finden die Gäste auch im Dunkeln bequem zu ihrem Caravan zurück. Außerdem verkehrt ein Bus der

Meißner Verkehrsbetriebe regelmäßig zwischen dem Freizeitbad und der Meißner Altstadt mit berühmten Sehenswürdigkeiten.

Die sächsische Landeshauptstadt ist ebenfalls bequem mit der S-Bahn erreichbar. Und wer die Gegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad erkunden will, findet viele unterschiedlich Angebote im Meißner Umland mit seinen Weinbergen und dem Elberadweg. Gäste können aber auch auf dem Caravan-Stellplatz neben dem Wellenspiel und im Freizeitbad einen abwechslungsreichen und erholsamen Aufenthalt genießen. Die Anreise mit dem Caravan ist bis zum 31. Oktober möglich.

Eine Information noch in eigener Sache: Vom 5. bis 11. August bleibt das Wellenspiel geschlossen. Grund ist die jährlich nötige Revision, um sämtliche Anlagen zu prüfen, zu reinigen, bei Bedarf instandzusetzen oder zu erneuern.

Infos: www.wellenspiel.de

In Meißner Zuhause

Modern, Zentral, Zuhause! Willkommen in der Fährmannstraße 5 in Meißner.



**Sichern Sie sich jetzt
Ihr neues Heim. Mietbeginn
ab 01.08.2024**



Unser liebevoll saniertes Altstadtobjekt bietet modernen Wohnkomfort in traditionellen 2-Raum-Wohnungen und einer 5-Raumwohnung.

**SEEG
Meißen**

SEEG Service GmbH

Schlossberg 9, 01662 Meißen, Telefon 03521 474 474

www.seeg-meissen.de

Aktuelles zur Rentenberatung

Eine Rentenberatung bzw. Hilfe bei der Rentenanspruchstellung gewähren in Meissen folgende Stellen (Auswahl):

Versicherungsamt:

Jens Mühlnickel
Besucheranschrift: Landratsamt Meissen, Kreissozialamt/Versicherungsamt, Loosestr. 17/19, 01662 Meissen
Termine: nach Vereinbarung unter 03521 725 3127 oder per Mail unter: ksa.versicherungsamt@kreis-meissen.de

Deutsche Rentenversicherung Bund:

Hannelore Hunold

Ort: Schulplatz 5 (Rote Schule), 01662 Meissen

Termine: nach persönlicher Übereinkunft

Anmeldung: Hannelore Hunold, Winzerstraße 3A, 01445 Radebeul, Terminvereinbarung Mo bis Mi 9 bis 15 Uhr, Tel. 0151 1164 6340

Versicherungsberaterin für den Landkreis Meissen:

Sibylle Neubert

Ort: nach persönlicher Übereinkunft

Termine: jeden Donnerstag, 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Anmeldung (nur telefonisch): 035243 50907

Opferberatung

Die Sprechstunden des WEISSEN RING finden in den Räumlichkeiten der Verbraucherzentrale Sachsen, Gerbergasse 5, 01662 Meissen statt.

Am dritten Mittwoch des Monats von 15 bis 18 Uhr sind die Beraterinnen und Berater für Betroffene da.

Termine erfolgen nach Vereinbarung.

Kontakt kann über die Außenstellenleitung unter der Telefonnummer 0151 55164672, das Landesbüro in Dresden über die Rufnummer 0351 850 74496 oder die Internetseite unter www.meissen-radebeul-sachsen.weisser-ring.de aufgenommen werden.

Notrufe und Info-Telefone

Zentrale Notrufnummer	
Rettungsdienst/Erste Hilfe/Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Meissen	03521 4720
Ärztbereitschaft	116 117
Giftnotruf	0361 - 730 730
Elterntelefon	0800 - 111 05 50
Krankenhaus Meissen	03521 - 7430
Störnummer Stadtwerke (MSW)	0800 3738611 oder -12
Sperr-Notruf EC-/Kreditkarten	116 116
Telefon-Seelsorge	0800 1110111 oder -222

Sprechstunde des Friedensrichters

Friedensrichter Tino Schwarze beziehungsweise seine Vertreterin Michaela Kluge sind jeden zweiten Montag im Monat, von 17 bis 18 Uhr im Konferenzraum Rote Schule, Schulplatz 5 für Sie

da.
Telefon in der Sprechzeit: 0174 6084257.
Anmeldungen vorab bitte an: post@friedensrichter-meissen.de

Senioren-sprechstunde

Unter 467-462 können Sie ihr Anliegen 24 Stunden an uns herantragen.

Wünschen Sie eine persönliche Sprechzeit, können wir diese gerne telefonisch vereinbaren.

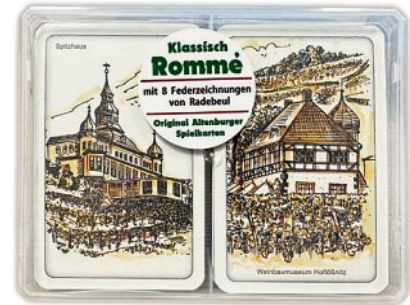
Behinderten-beauftragte

Unsere Behindertenbeauftragte Petra Micksch steht Ihnen gern als Ansprechpartnerin zur Verfügung, ob vor Ort auf dem Schulplatz 5, telefonisch unter 467-224 oder per Mail unter behindertenbeauftragte@stadt-meissen.de



ROMMÉ-LIEBHABER AUFGEPASST!

Ein besonderes Highlight für alle sind die Original Altenberger Spielkarten mit 8 Federzeichnungen von Radebeul. Preis: 12,95 €



Hier erhältlich: DDV Lokal Radebeul, Bahnhofstraße 8 · Tourist-Information Radebeul, Hauptstraße 12 · DDV Lokal Meissen, Elbstraße 7

*Wir gehören zur DDV MEDIENGRUPPE

Wir suchen Sie (m/w/d) für unser Team im Altenpflegeheim „Friedenshöhe“ in Radeburg

Mitarbeiter Hauswirtschaft/Küchenhilfe mit 30 Stunden/Woche

Wir bieten:

Vergütung über Mindestlohn, Urlaubs- und Jahressonderzahlung, Zuschläge, Zusatzurlaub, Jobticket

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
Dresdner Stadtmission Servicegesellschaft mbH
Fr. Leuthold, Leßkestr. 12, 01705 Freital
Mobil: 0172 7144492 (Mo-Fr)
E-Mail: c.leuthold@dssgnet.de

Dresdner Stadtmission Servicegesellschaft mbH



OKAL
Ausgezeichnete Häuser

Ihre persönliche Bauberaterin

Silvana Plätzer
0178 7802947
silvana.plaetzer@okal.de



www.okal.de

Impressum

Das „Meißner Amtsblatt“ ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber:
Stadt Meissen, Markt 1, 01662 Meissen, www.stadt-meissen.de

Verlag: DDV Elbland GmbH, Elbstraße 7, 01662 Meissen

Verantwortliche:
- für amtliche Bekanntmachungen: Oberbürgermeister Olaf Raschke

- Redaktion: Pressestelle der Stadt Meissen, Anne Dziallas, Katharina Reso, Gerda Keglner
☎03521 4670;
☒03521 467 281

- Anzeigen: Petra Gürtler, DDV Elbland GmbH

Auflage: 16000 Exemplare

Satz & Layout:
DDV Elbland GmbH

Druck:
DDV Druck GmbH,

Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Verteilung: Medienvertrieb Meissen GmbH ☎ 03521 409330 und Auslagestellen

Das Amtsblatt ist auch auf der Homepage der Stadt Meissen unter www.stadt-meissen.de hinterlegt.

Die nächste Ausgabe des Meißner Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 24. August 2024. Anzeigen- und Redaktionsschluss hierfür ist am 5. August 2024.

Städtisches Bestattungswesen Meissen GmbH



www.krematorium-meissen.de

Meissen	Nossener Str. 38	0 35 21 / 45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21 / 45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42 / 7 10 06
Weinböhl	Hauptstr. 15	03 52 43 / 3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51 / 8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25 / 73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22 / 50 91 01



KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft

Rat und Hilfe BEI EINEM STERBEFALL
gewährt Ihnen **BESTATTUNGSWESEN**

Rolf Beuhne

Hauptstraße 31 • 01640 Coswig
Telefon (0 35 23) 7 57 76 • Fax (0 35 23) 70 00 50

- ☞ Durchführung von Erd- und Feuerbestattungen
- ☞ Lieferung von Särgen und Sargausstattungen
- ☞ Überführungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes
- ☞ Erledigung sämtlicher Formalitäten
- ☞ Tag- und Nacht-Bereitschaft

Steinmetz P. Kaeßler
Günstige Grabmale
Fensterbänke · Treppen
August-Bebel-Str. 6 · 01662 Meissen
Tel. 0 35 21 - 73 32 87
seit 1919

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160
 **WOHNMOBIL-CENTER**
Am Wasserturm
www.wm-aw.de

Der Meißner Kultursommer im August

In der letzten Ferienwoche heißt es **AUF DIE SPIELPLÄTZE, FERTIG ... LOS!** Aus Naturmaterial und Fundstücken entstehen fantastische Gebilde. Die Künstler Sylvia Fenk, Robert Quentin und Nora Maria Bräuer laden dazu am **29. Juli** (Spielplatz Lutherplatz), **30. Juli** (Spielplatz Heiliger Grund), **1. August** (Spielplatz Beyerleinplatz) und **2. August** (Spielplatz Käthe-Kollwitz-Park) **jeweils ab 15 Uhr** ein. Auf dem Spielplatz im Jahnhallen-Areal können Ferienkinder am **31. Juli ab 15 Uhr** unter dem Motto **KLANG & HÖLZER** mit Hannes Heyne kleine Musikinstrumente kreieren. **Ab 17 Uhr** bringt dann die Elbland Philharmonie Sachsen Musik zwischen Baumhaus und Spielplatzsand. Die Veranstaltungsreihe wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Tourismus und Kultur.

Kurz vor den Landtagswahlen treffen sich auf Initiative des JuClu 16 e.V. vom **5. bis 9. August ab 17 Uhr** Landes- und Kommunalpolitikerinnen und -politiker mit Jugendlichen am Akti auf eine erfrischende Wellenlänge zu Politik im Pool! In cooler Strandatmosphäre gibt es für Jugendliche die Möglichkeit, so gut wie alles zu fragen.

Gesangsstudenten, Profisängerinnen und -sänger treffen sich auch dieses Jahr zum Sommermeisterkurs von Opernsängerin Lucja Zarzycka in historischem Ambiente. Im Klosterhof St. Afra finden sie Ruhe für intensive, inspirierende Kurse und präsentieren dort zum **Klassik Open Air** am **6. August um 19.30 Uhr**.

Im Rahmen des Internationalen Hip-Hop & Streetart Festivals Down To The Beat (siehe Titelseite) am 10. August findet bereits am **8. August ab 18 Uhr** im



Die romantische Kulisse der Klosterruine „Heilig Kreuz“.

Foto: Rene-Gaens

Rathaus mit „Als die DDR den Breakdance lernte“ die Jubiläumsveranstaltung von und mit Heiko „Hahny“ Hahnwald anlässlich seines 40-jährigen Bühnenjubiläums mit Ausstellung, Zeitzeugengesprächen und dem Film „Desau Dancers“ statt. Das Programm ist eine Kooperation von „Hahny“, Anneli-Marie-Stiftung und Stadt und wird gefördert über das Bundesprogramm Demokratie leben.

Am **10. August** feiert zunächst Stellmücke im Rahmen des HEISSEN SOMMERS auf dem Theaterplatz **ab 16 Uhr** Opas Ge-

burtstag, bevor **ab 19 Uhr** mit Silvio Schneiders Passions heißer Gitarrensound erklingt.

Mit Picknickdecken und Snacks im Gepäck geht es am **17. und 18. August** hinauf zum Crassoberg zum **Freiluftkino** des Jugendstadtrats. Dort warten Meißner-Panorama und Film-Highlights als echte Hingucker. (Programm unter www.instagram.com/juclu16/) Sonneninseln und Schattenplätze, Eis und Seifenblasenzauberei laden am **17. August ab 15 Uhr** dann zum **Tanzpicknick** in den Käthe-Kollwitz-Park zum entspannten Verweilen ein. Dazwischen

viel Grün und noch mehr Platz zum Bewegen, Toben und vor allem: Tanzen! Neben einem Mitanzkonzert der Sebastian Weber Dance Company, erfrischender Musik von der Band Wirbelly locken weitere Gäste, das Tanzbein zu schwingen! Die Veranstaltung ist eine Kooperation von Atelier Frauenvielfalt, Sebastian Weber Dance Company & Stadt Meißen und wird im Rahmen des Projektes MACHBARSCHAFTEN gefördert von Tanzpakt Stadt-Land-Bund.

Ebenfalls am **17. August** präsentiert auf dem Theaterplatz der

HEISSE SOMMER **ab 19 Uhr** das SATierISCHE Kabarett Rattenscharf „Alles ist möglich“.

200 Jahre ist es her, dass Caspar David Friedrich bei einem seiner Meißner-Besuche sich von „Heilig Kreuz“ inspirieren ließ und den Ort in zarten Aquarellen verewigte. Anlässlich seines 250. Geburtstages spielt das Holzbläserensemble der Elbland Philharmonie Sachsen am **18. August** im sommerlichen Ambiente der Klosterkirche **ab 18 Uhr** das **Jubiläumskonzert „Der Mond ist aufgegangen“**. Dass Caspar David Friedrich sehr gute Gründe hatte, nach Meißen zu kommen – davon berichtet zum Einstimmen **ab 17 Uhr** Dr. Helge Landmann in einem **Vortrag**. Die Veranstaltung ist eine Kooperation vom Meißner Hahnemannzentrum e.V. und Stadt Meißen.

Am **23. August** findet in der St. Urbankirche um **16 Uhr** die **Veranstaltung 100 Jahre Dresdner Maler Franz Toppel** statt. Bekannt als der Maler des Mittelbildes vom rekonstruierten Schmuckvorhang der Semperoper, hielt Toppel in feinsinnigen Portraits Charaktere und Lebensgeschichten fest. Die Veranstaltung ist eine Kooperation von Johanneskirchgemeinde & Stadt Meißen. **Ab 20 Uhr** bringen dann die Crazy Birds im Zuge des HEISSEN SOMMERS den Theaterplatz zum Klingeln.

Auch am **24. August** gastiert der HEISSE SOMMER auf dem Theaterplatz: zunächst **ab 16 Uhr** vertritt märchenhaft mit dem Figurentheater „Die Bremer Stadtmusikanten“, **ab 19 Uhr** dann rockig kraftvoll mit den Dresdner Groove Docs.

Alle Veranstaltungen des Meißner Kultursommers sind kostenfrei.

Heizen Sie mit unserem Premium-Heizöl

Prämie* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:
Nutzen Sie unseren neuen Online-Shop und sparen Sie bei einer Bestellung von 1.500 Litern VARO-Premium-Heizöl 25,00 Euro.

Sie erreichen die Ihnen bekannten Mitarbeiter unter:
Meißen ☎ 0 35 21 - 70 000

*gültig bis 24.08.2024, bei Bestellung bitte Kennwort SZ 25 verwenden, pro Lieferstelle nur einmal einzulösen, keine Barauszahlung

shop.varoenergy.de

VARO 

